

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Hans-Michael Goldmann, Dr. Hermann Otto Solms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/112 –

Auswirkungen des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform

1. Wie hoch – prozentual und in absoluten Zahlen – ist der Anteil des Bundeshaushaltes, der für die Zuschrüsse zur Rentenversicherung verwendet wird?

Nach den Ansätzen des von der Bundesregierung am 20. November 2002 verabschiedeten Entwurfs des Bundeshaushalts für 2003 beläuft sich die Summe der wesentlichen Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

- Zuschüsse des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (West und Ost);
- zusätzlicher Zuschuss des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;
- Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung;
- Erstattung von einigungsbedingten Leistungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;
- Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten;

auf rd. 73,74 Mrd. Euro. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von rd. 29,75 % der im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2003 vorgesehenen Ausgaben insgesamt.

2. Wie hoch ist das Aufkommen aus der Ökosteuer in den Jahren 1999, 2000, 2001, 2002 und voraussichtlich 2003?

Das rechnerische Aufkommen aus der Ökosteuer entwickelt sich wie folgt (in Mrd. Euro):

Ist			Schätzung	
1999	2000	2001	2002	2003*
4,3	8,8	11,8	14,6	18,8

* In der Schätzung für 2003 sind die veranschlagten Mehreinnahmen durch das vom Deutschen Bundestag am 14. November 2002 beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform enthalten.

3. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Gegenwert für einen Beitragspunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)?

Ausgehend von den nach derzeitigem Stand für das Jahr 2003 zu erwartenden Beitragseinnahmen entspricht ein Beitragssatzpunkt Einnahmen in Höhe von rd. 8,85 Mrd. Euro.

4. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den Beitragssatz in der GRV, wenn die Einnahmen aus der Ökosteuer seit 1999 nicht vom Bundeshaushalt in die GRV geleistet werden würden?

Ohne die im Zusammenhang mit den Stufen 1 bis 5 der ökologischen Steuerreform eingesetzten zusätzlichen Bundesmittel wären die Beitragssätze der GRV um die in der nachfolgenden Übersicht angegebenen Beitragssatzpunkte höher ausgefallen.

	1999	2000	2001	2002	2003
Beitragssatzpunkte	0,6*	1,0	1,3	1,5	1,7

* Jahresschnitt; Beitragssatzsenkung zum 1. April 1999 von 20,3 v.H. um 0,8 Beitragssatzpunkte auf 19,5 v.H.

5. Welche nominale Reduzierung des Beitragssatzes erwartet die Bundesregierung aufgrund der Stufe der Ökosteuer im Jahre 2003?

Die in der Antwort auf Frage 4 ausgewiesene Differenz der Jahre 2002 und 2003 von 0,2 Beitragssatzpunkten ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der auf die ökologische Steuerreform zurückzuführende Erhöhungsbetrag des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im Jahre 2003 im zeitlichen Zusammenhang mit der fünften Stufe der ökologischen Steuerreform angehoben wird.

6. Wie hoch sind die Belastungen der Ökosteuer für die Agrarwirtschaft, aufgeschlüsselt nach Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau und den vor- und nachgelagerten Agrarbereichen?

Das Ökosteueraufkommen aus dem Sektor Landwirtschaft einschließlich der Betriebe des Gartenbaus wird für das Jahr 2003 auf 562 Mio. Euro geschätzt. Dabei wurde der im Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuer-

reform vorgesehene Abbau der Steuerbegünstigung von 80 % auf 40 % der Ökosteuerregelsätze sowie die Erhöhung der Steuersätze auf Heizgase mit 40 Mio. Euro veranschlagt. Von den 562 Mio. Euro entfallen rd. 96 % auf die Landwirtschaft und rd. 4 % auf den Gartenbau. Dabei sind allerdings die Entlastungen durch die Agrardieselvergütung und die Sondervergütung für den Unterglasanbau noch nicht berücksichtigt. Für die vor- und nachgelagerten Agrarbereiche liegen keine auswertbaren Angaben vor.

7. In welcher Höhe – prozentual und in absoluten Zahlen – wird die Agrarwirtschaft (aufgeschlüsselt wie in Frage 6) über die Zuschüsse zur Rentenversicherung entlastet?

Von der Absenkung der Lohnnebenkosten – im Jahr 2003 in Höhe von 36 Mio. Euro – profitieren die landwirtschaftlichen Betriebe zu 85 % (30,6 Mio. Euro) und die Gartenbaubetriebe zu 15 % (5,4 Mio. Euro). Für die vor- und nachgelagerten Agrarbereiche liegen keine auswertbaren Angaben vor.

8. Wie viele agrarwirtschaftliche Betriebe (aufgeschlüsselt wie in Frage 6) unterliegen dem vollen Ökosteuerregelsatz – prozentual und in absoluten Zahlen –, da sie den Sockelbetrag nicht überschreiten?

Aus den verfügbaren Statistiken kann die Zahl der dem vollen Ökosteuerregelsatz unterliegenden Betriebe nicht abgeleitet werden, weil insbesondere in der Agrarstatistik für die Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus keine Angaben zum Energieverbrauch erhoben werden. Nach Schätzungen aus dem Testbetriebsnetz des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) wird der Sockelbetrag von ca. 400 000 Betrieben, das sind rd. 90 % aller Betriebe, nicht übersteigen. Der Anteil der Gartenbaubetriebe, die den Sockelbetrag nicht übersteigen, liegt bei rd. 5 600 Betrieben, das sind rd. 59 % aller Gartenbaubetriebe. Für die vor- und nachgelagerten Agrarbereiche liegen keine auswertbaren Angaben vor.

9. In welcher Höhe – prozentual und in absoluten Zahlen – werden Gartenbaubetriebe, insbesondere solche des Unterglasgartenbaus, durch die Anhebung der Steuersätze auf Erdgas und Flüssiggas bis Ende 2004 sowie danach durch die aktuelle Novelle der Ökosteuer unter Berücksichtigung von Ausnahmeregelungen zusätzlich belastet?

Aus den verfügbaren Statistiken kann die Mehrbelastung des Unterglasgartenbaus durch die Erhöhung der Mineralölsteuer für Erdgas von 3,476 Euro auf 5,50 Euro je Megawattstunde und für Flüssiggas von 38,34 Euro auf 60,60 Euro je 1 000 kg nicht abgeleitet werden, weil insbesondere in der Agrarstatistik für die Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus keine Angaben zum Energieverbrauch erhoben werden. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass insbesondere der Unterglasgartenbau in den Jahren 2003 und 2004 durch die Steuererhöhungen nur geringfügig mehrbelastet wird, weil für diesen Bereich die Vergütungssätze in § 25 des Mineralölsteuergesetzes weitestgehend an die Steuererhöhungen angepasst wurden.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Gartenbaubetriebe, die in der Vergangenheit auf eine umweltfreundliche Energieversorgung auf Erdgasbasis umgestellt haben, durch die Erhöhung der Steuer auf Erdgas eine nachträgliche Benachteiligung erfahren, auch wenn diese teilweise und beschränkt auf zwei Jahre wieder ausgeglichen werden soll?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 9 hingewiesen. Allgemein gilt: Bezogen auf den Energiegehalt wird Erdgas bei einer Verwendung als Heizstoff bisher deutlich niedriger besteuert als leichtes Heizöl. Eine steuerliche Begünstigung in diesem Ausmaß ist nicht gerechtfertigt und führt zu nicht marktgerechten Einflüssen auf die Preisbildung. Der Steuersatz wird deshalb um 2,024 Euro je Megawattstunde erhöht, um ihn entsprechend dem Energiegehalt an den Steuersatz für leichtes Heizöl anzunähern. Der künftige Steuersatz für Erdgas liegt mit 5,50 Euro je Megawattstunde dann immer noch etwas niedriger als der von leichtem Heizöl, auch um dem geringeren CO₂-Ausstoß Rechnung zu tragen. Mit der weitgehenden Angleichung wird insbesondere auch das Ziel verfolgt, weitere Anreize zum Energiesparen zu geben. So wird zum Beispiel der Einbau von umweltschonenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger deutlich rentabler. Denn das langfristige Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2050 die Hälfte der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen; bis 2010 wird eine Verdopplung des Anteils angestrebt.

11. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die Erhöhung der Steuer auf Erdgas bei gleichzeitiger Erhöhung der Rückerstattung für erdgasbetriebene Energieanlagen eine Verkomplizierung und Bürokratisierung des Gesetzes bedeutet, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung nicht zu. Auch schon bisher erfolgt die mineralölsteuerliche Begünstigung für Erdgas, das in Energieanlagen zur Stromerzeugung eingesetzt wird, im Wege eines Erstattungsverfahrens. Deshalb erhöht sich im Einzelfall nur die Erstattungssumme, womit aber keine Verkomplizierung oder Bürokratisierung des Verfahrens verbunden ist.

12. Warum hat die Bundesregierung – vor dem Hintergrund des weltweiten Wettbewerbs – auch die besonders energieintensiven Betriebe zusätzlich belastet, bei denen Strom als Rohstoff eingesetzt wird, z. B. für die Elektrolyse bei der Aluminiumherstellung?

Um energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes – wie zum Beispiel auch solche aus dem Bereich der Aluminiumherstellung – im Hinblick auf ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus zu belasten, bleibt der so genannte Spitzenausgleich nach § 10 des Stromsteuergesetzes und § 25a des Mineralölsteuergesetzes in seiner Grundstruktur erhalten, wird aber wie folgt gegenüber der bisherigen Rechtslage modifiziert: Es wird den Unternehmen nicht mehr die um den Faktor 1,2 erhöhte Absenkung der Rentenversicherungsbeiträge als Vorteil aus der ökologischen Steuerreform gegengerechnet, sondern nur die einfache Absenkung. Die den so errechneten Entlastungsbetrag übersteigende Ökosteuer wird den Unternehmen zu 95 % vergütet. Damit verbleibt auch bei Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen eine moderate, jedoch ökologisch sinnvolle Grenzsteuerbelastung. Indem die Neugestaltung des Spitzenausgleichs sicherstellt, dass auch energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nicht über einen tragbaren Selbstbehalt hinaus belastet werden, wird der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten deutschen Industrie auch weiterhin Rechnung getragen.

13. Sind Ausnahmeregelungen in der aktuellen Ökosteuernovelle unter Berücksichtigung des Beschlusses der EU-Kommission vom Februar 2002 nach Auffassung der Bundesregierung zusätzlich notifizierungspflichtig, und wenn ja, welche sind dies?

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform werden Steuerbegünstigungen für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft abgeschmolzen. Diese Rückführung von steuerlichen Begünstigungen ist beihilferechtlich nicht genehmigungspflichtig.

Die Bundesregierung prüft derzeit noch, ob die Verlängerung der befristeten Steuerermäßigung für als Kraftstoff in Fahrzeugen verwendetes Erdgas bis zum 31. Dezember 2020 der EU-Kommission vorzulegen ist.

Die beihilferechtliche Beurteilung der mineralölsteuerrechtlichen Begünstigung für Unterglasanbaubetriebe richtet sich nach Auffassung der Bundesregierung in erster Linie nach den steuerrechtlichen Vorgaben der Mineralölsteuerstrukturrichtlinie (RL 92/81/EWG). Eine mineralölsteuerrechtliche Begünstigung im Agrarsektor, die nach der Mineralölsteuerstrukturrichtlinie steuerrechtlich zulässig ist, unterliegt derzeit keiner weiteren beihilferechtlichen Überprüfung durch die EU-Kommission.

